

## Fernstudium »Wirtschaftsrecht« an der Hamburger Fern-Hochschule

Die hohe Abbrecherquote bei den Jurastudenten erklärt sich nicht nur damit, dass für viele Studierende zu Beginn des Studiums die Materie vielleicht etwas spröde wirkt. Oft sind es auch persönliche Gründe, die zum Studienabbruch führen. Dies kann ein interessantes Job-Angebot sein oder der Beginn einer politischen Karriere, nicht selten sind es auch familiäre Zwänge. Um die bereits erworbenen juristischen Kenntnisse nicht brach liegen und verkümmern zu lassen, bietet sich in diesen Fällen ein Fernstudium an.

Einer der Anbieter<sup>1</sup> juristischer Fernstudien ist die Hamburger Fern-Hochschule (HFH)<sup>2</sup>. An der HFH, die in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH betrieben wird und an der insgesamt 7.200 Studierende eingeschrieben sind, kann in einem achtsemestrigen Studiengang der akademische Grad »Bachelor of Laws (LL.B.)« erworben werden. Im Grundstudium sind die Fächer Wirtschaftspolitik, Legal English, Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Verfassungs- und öffentliches Wirtschaftsrecht, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Buchführung und Jahresabschluss, Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts, Europäisches Wirtschafts- und Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht, Juristische Arbeitstechniken, Besonderes Schuldrecht/Kreditsicherung, Kosten- und Leistungsrechnung sowie Unternehmensrecht zu belegen, im Hauptstudium die Fächer Grundlagen des Steuerrechts, Grundlagen des Verfahrensrechts, Wettbewerbsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz, Insolvenzrecht, Betriebssoziologie/-psychologie, Unternehmens-

führung, Rechtsdurchsetzung in Zivilsachen sowie Vertragsgestaltung. Zusätzlich gibt es die Studienschwerpunkte »Personal und Arbeit«, »Steuern und Revision« sowie »Bankrecht und Finanzierung«.

Das Teilzeitstudium fordert nach Hochschulangaben einen Zeitaufwand von etwa 15 Stunden pro Woche. Der Studierende erhält von der Hochschule Studienbriefe zum Selbststudium. Zusätzlich gibt es Präsenzphasen an einem der 13 Studienzentren der HFH in Deutschland. Diese Präsenzphasen umfassen durchschnittlich 66 Unterrichtsstunden pro Semester. Die Präsenzveranstaltungen finden als Seminare von zwei- bis dreitägiger Dauer – im Regelfall unter Einschluss des Samstags – statt; die Teilnahme an diesen Seminaren ist fakultativ.

Für das Studium fallen monatliche Studiengebühren von 230 Euro an, was zu einer Gesamtkostensumme von 11.040 Euro führt; darin enthalten ist die Lieferung der Studienbriefe. Insgesamt scheint mir dieses Studium, nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen juristisch-betriebswirtschaftlichen Doppelqualifikation, eine echte Alternative zum herkömmlichen Jurastudium zu sein.

Prof. Dr. JOACHIM GRUBER, D.E.A. (Paris I), Zwickau

1 Weitere Anbieter ähnlicher Studienangebote sind u. a. die Diploma-FH Nordhessen ([www.diploma.de](http://www.diploma.de)), die Europäische Fernhochschule Hamburg ([www.euro-fh.de](http://www.euro-fh.de)), die FH für Ökonomie & Management ([www.fom.de](http://www.fom.de)), die HS Wismar ([www.wings.hs-wismar.de](http://www.wings.hs-wismar.de)) und die Fern-Universität Hagen ([www.fernuni-hagen.de/REWI/Studium](http://www.fernuni-hagen.de/REWI/Studium)).

2 Hamburger Fern-Hochschule, Alter Teichweg 19, 22081 Hamburg, im Internet unter [www.hamburger-fh.de](http://www.hamburger-fh.de).

## Recht und Markt – 49. Assistententagung Öffentliches Recht

Die Assistententagung Öffentliches Recht findet seit dem Jahr 1961 in jährlichem Rhythmus statt und wird von einer Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter einer deutschen, österreichischen oder Schweizer Universität ausgerichtet. Die diesjährige 49. Assistententagung wurde von der Universität Bonn und dem Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern organisiert. Sie fand vom 10. bis 13. März 2009 unter dem Titel: »Recht und Markt – Wechselbeziehungen zweier Ordnungen« in Bonn statt. Mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung wurde unter dem Titel »Recht und Ökonomik« die 44. Assistententagung abgehalten.

Aus dem Titel ergibt sich bereits die Frage, in welchem Verhältnis (die Begriffe von) Recht und Markt zueinander stehen. Darin kann eine Anlehnung an die begriffliche Trennung von Moral (Sollen) und Natur (Sein) erkannt werden. Theoretisch besteht die Möglichkeit, das Recht in der Kategorie des bloßen Seins zu verorten und es darauf zu beziehen. Das niedergeschriebene Recht ist selber Realität, diese ist im Rahmen der Rechtsanwendung durch Prüfung von Tatbestand und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Verfassungsrichter *Udo Di Fabio* sprach am Eröffnungstag in der Aula der Universität Bonn mehr über Sein und Haben in seiner Festrede zur »Freiheit des Geldes«. Unsere realexistierende Kultur der »selbstbezogenen Freiheit« basiere im Wege eines »faustischen Pakts« auf materialistischen Errungenschaften. Die Flüchtigkeit des Geldes stelle nun mehr als bloß die Rationalität dieses Paktes in Frage. Eine bürgerliche Tugendkultur solle jetzt zur Stützung der gesamtgesellschaftlichen Realität dienen.

In dem letzten Gedanken zeigte sich die zentrale Frage der Veranstaltung. Wohin soll man streben, worauf soll insbesondere

das Recht bezogen sein? Gemäß der vor allem um *Richard Posner* begründeten Ökonomischen Analyse des Rechts soll das Recht der Wohlstandsmehrung dienen. Vor diesem Hintergrund sprachen die Teilnehmer: *Stefan Magen* übernahm den ersten der Tagungsvorträge, die in ausführlicher Fassung im Internet einsehbar sind ([www.assistententagung.de/2009/](http://www.assistententagung.de/2009/)). Am Beispiel des Emissionshandelsrechts stellte er dar, dass externe Zielvorgaben die »Eigenrationalität des Rechts« einem hohen Anpassungsdruck aussetzen. Der Methodendualismus des juristischen und ökonomischen Ansatzes münde in praktisch kaum vereinbaren Ergebnissen. *Markus Rehberg* sprach anschließend – aus zivilrechtlicher Perspektive – zum Systemwettbewerb. Er zeigte am Beispiel des Verhältnisses von zwingendem Recht und Rechtswahl, dass das Recht nicht als Diener der Ökonomie verstanden werden dürfe. Andernfalls drohe es seine unverzichtbare Schutzfunktion einzubüßen. Dass das Rechtssystem nicht bloß als Mittel der Effizienzsteigerung im Sinne eines Reichtumsmaximierungsprinzips eingesetzt werden könne, war auch in den folgenden Vorträgen zu vernehmen. Thematisiert wurden etwa der Übergang des sektorspezifischen Regulierungsrechts in das allgemeine Kartellrecht (*Pascal Schumacher*), staatliche Daten als Güter (*Gerrit Hornung*), Marktregulierung der Medien (*Sophie-Charlotte Lenski*), die Verzahnung von Markt und Gemeinwohl (*Philipp Schaefer*), Finanzintermediäre (*Dirk Zetzsche*), Wirtschaftsverfassung der EG (*Constanze Semmelmann*) sowie schließlich die Entwicklung des Marktkonzeptes im Wettbewerbsrecht (*Alfred Früh*).

Die meisten Referenten sprachen sich für eine Eigenständigkeit des Rechtsdenkens aus und ließen es dabei bewenden, dass von einer Erweiterung der Entscheidungsgrundlage im Sinne herkömmlicher Dogmatik durch Hinzutreten von ökonomischen Erwägungen auszugehen sei. Die Komplementärfunktion führe zu einem Rationalitätsgewinn des Rechts. Dem sei, so

würde zum Teil vorgebracht, aber entgegenzusetzen, dass in der Praxis die abschließende Sachentscheidung vielmals an dem hinzutretenden ökonomischen Gesichtspunkt (monokausal) ausgerichtet wird. Das Effizienzdenken beherrsche dann Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Beispiele dazu beschrieb *Claudia Fuchs* für die »Knappheitsverwaltung« im Vergabeverfahren (Versteigerung von Funkfrequenzen u. a.). Generell werde das Verfahren im Fall kognitiver Unsicherheit vorsichtshalber prozeduralisiert anstatt die Kriterien materiell zu regeln. Für die abschließende Vergabeentscheidung komme eine Alternativität von wertend-qualitativen und quantitativen (z. B. Preis) Kriterien ins Spiel. Der quantitativ-monetäre Tatsachenbezug sei durch Nutzenerwägungen veranlasst, auch wenn teils mit einer Förderung des Transparenz- und Gleichheitsgebots argumentiert werde. Eigennützigem Missbrauch, den der Entscheidungsträger hinter vermeintlichen Wertungen verbergen könne, solle vorgebeugt werden.

Die auf der Tagung teils zu Tage tretende Kritik an dem empirisch-naturwissenschaftlichen Ansatz gelangte in verschiedenen Fragen zum Ausdruck. Welche Grundvorstellung steht hinter den (ausgewählten) Fakten? Ein Diskutant gab zu bedenken, dass es sich bei dem Begriff »Markt« um eine Metapher handele.

Der Markt sei kein faktisches, sondern ein normativ gestaltetes Bezugsobjekt. Der weite Bereich künstlich erzeugter Güternknappheit (etwa Luxusgüter, Unterhaltungsmedien) belege diese Annahme. Fraglich ist auch, ob der nutzensteigernden ökonomischen Analyse des Rechts die Bevorzugung des stärkeren Akteurs immanent sein kann. Ist sie also das Trojanische Pferd selektiver subjektiver Interessen? Mit Rücksicht auf den Regelungszweck des Öffentlichen Rechts, insbesondere Verteilungsgerechtigkeit und Gemeinwohlbelange, ist folglich eine Vorsicht bei der Rezeption ökonomischen Denkens geboten. Auf diesen

fortwährenden, besonderen Charakter des Öffentlichen Rechts verwies auch *Johannes Sauer*, der zu neuen Entwicklungen in Bezug auf die Handelbarkeit von Nutzungsrechten sprach.

Zudem stellt sich diese Frage: Passt ein reiner Tatsachenbezug (in Form materialistischer Zielvorgaben) qua definitionem überhaupt zum Recht? Eine solche Annahme wurde im letzten Jahrhundert schon von *Gustav Radbruch* angefeindet. Das Recht sei zwar eine Erscheinung der Wirklichkeit, als Kulturwissenschaft beziehe es sich aber – ohne dass dies grundsätzliche Geltungsvoraussetzung sei – auf pure Werte. Die wertbehaftete Rechtswirklichkeit unterscheide sich vom blanken Sein (Rechtsphilosophie, S. 114 [Hrsg. Wolf, 8. Aufl., 1973]). Sollte zum Beispiel neben der Zahlungskraft des Interessenten auch sein Verhalten und Motiv bezüglich der Nutzung des öffentlichen Gutes stärker wertend ins Gewicht fallen?

Dass an einem normativen Denken kein Weg vorbei führe, war auch Hauptthese des Vortrages von *Eric Alain Dieth*. Es werde stets mit einem konstruierten Menschen- und Gemeinschaftsbild gearbeitet, wenngleich es im Gewand vermeintlich naturwissenschaftlicher Empirie verborgen sei (homo oeconomicus).

Die Tagung eröffnete damit in den hervorragend zusammengestellten Vorträgen und den lebhaften Diskussionen eine Vielzahl von grundsätzlichen Fragen an das Recht und seine Funktionsbedingungen. Den Greifswalder Veranstaltern der 50. Assistententagung zum Thema »Risiko im Recht – Recht im Risiko« vom 23. bis 26. Februar 2010 wird aber sicherlich erneut eine spannende Tagung gelingen.

Wiss. Mit. ARMIN HADJIANI, Karlsruhe<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht der Universität Karlsruhe.

## Düsseldorf International Arbitration School

Vom 21. bis 25. September 2009 veranstaltet die *Düsseldorf Law School* zusammen mit dem Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht wegen der großen Resonanz in den Vorjahren bereits zum dritten Mal die *Düsseldorf International Arbitration School*.

Der fünftägige Intensivkurs richtet sich an Nachwuchs aus der anwaltlichen Praxis ebenso wie an Doktoranden, Referendare und fortgeschrittene Studenten. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Teilnehmer des *Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot Court* gelegt: Die für die nächste Ausschreibung relevanten Regeln des *Australian Centre for International Commercial Arbitration* sind genauso Gegenstand einer eigenen Lehrinheit wie das UN-Kaufrecht.

Die *Arbitration School* ermöglicht den Teilnehmern breitgefächerte Einblicke in das Wesen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, deren Bedeutung für grenzüberschreitende Transaktionen ständig zunimmt. Wie bereits in den Vorjahren stehen neben Vorträgen zum Ablauf des Schiedsverfahrens und zu einzelnen Schiedsgerichtsinstitutionen auch Darstellungen des anwaltlichen Vorgehens in einem Schiedsverfahren auf dem Programm; sie werden von interaktiven *pleading exercises*, weiteren Lehrheiten zum internationalen Wirtschaftsrecht sowie einem *Legal Culture Panel* flankiert (Teilnehmer: Prof. Dr. *Siegfried H. Elsing*, Orrick Hölters & Elsing Düsseldorf; Prof. *Doug Jones*, Clayton Utz Sydney; *W. Laurence Craig*, Orrick Ram- baud Martel Paris, Moderation: *Jan Schäfer*, Allen & Overy

Frankfurt). Der Abschlusstag im Industrieclub Düsseldorf e.V. widmet sich in diesem Jahr den Zusammenhängen zwischen *Arbitration* und den Rechtsbereichen *Investment* und *Intellectual Property*. Die Veranstaltungen werden durchgängig von hochkarätigen Praktikern internationaler Einrichtungen und Kanzleien abgehalten, die aus dem Ausland anreisen (etwa: *Christian P. Alberti*, ICDR New York, The Honorable *Charles N. Brower* (Den Haag), *Dr. David Cairns* (B Cremades Madrid), Prof. *Christopher Gibson* (Suffolk University Law School Boston) sowie *Audley Sheppard* (Clifford Chance London)) oder als Partner oder Associates internationaler Wirtschaftskanzleien in Deutschland tätig sind. Abgerundet werden die Lehrheiten von einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm, das Stadtführungen, einen Empfang im Düsseldorfer Büro von *Clifford Chance* und einen Abend in einer traditionellen Altbierbrauerei einschließt. Das Fazit von Rechtsanwältin *Ulrike Gantenberg* von Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf lautet: »Die *Arbitration School* hat sich trotz der kurzen Zeit ihrer Existenz eine einzigartige Position erkämpft: die Einführung in internationales Wirtschaftsrecht und Konfliktlösung auf hohem Niveau durch internationale Praktiker.«

Anmeldeschluss ist der 15. August 2009. Die Teilnahmegebühr beträgt € 500 für Rechtsanwälte und € 250 für Studenten und Referendare. Stipendien werden nach akademischen Kriterien vergeben; *Willem C. Vis Moot Court Teams* erhalten auf Anfrage besondere Stipendien.

Nähere Informationen erhältlich unter <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/arbitration> oder [arbitration@uni-duesseldorf.de](mailto:arbitration@uni-duesseldorf.de).